

dieser Resolution festgelegten Schema unter den Mitgliedstaaten zu veranlagten ist;

8. *beschließt*, als Ad-hoc-Regelung, vorbehaltlich eines Beschlusses des Sicherheitsrats, das Mandat der Beobachtertruppe der Vereinten Nationen für die Truppenentflechtung über den 30. November 1995 hinaus zu verlängern, und vorbehaltlich der vom Rat zu beschließenden Mandatszeiträume, den in Ziffer 7 genannten Betrag unter den Mitgliedstaaten entsprechend der Zusammensetzung der Gruppen zu veranlagten, die in den Ziffern 3 und 4 der Resolution 43/232 der Generalversammlung vom 1. März 1989 festgelegt und von der Versammlung in ihren Resolutionen 44/192 B vom 21. Dezember 1989, 45/269 vom 27. August 1991, 46/198 A vom 20. Dezember 1991 und 47/218 A vom 23. Dezember 1992 sowie in ihrem Beschluß 48/472 A vom 23. Dezember 1993 geändert worden ist, und dabei die Beitragstabelle für die Jahre 1995 und 1996⁴ zu berücksichtigen;

9. *beschließt außerdem*, daß im Einklang mit ihrer Resolution 973 (X) vom 15. Dezember 1955 das jeweilige Guthaben der Mitgliedstaaten im Steuerausgleichsfonds aus den veranschlagten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 532.000 Dollar für den Zeitraum vom 1. Dezember 1995 bis einschließlich 30. Juni 1996 auf ihre Veranlagung nach Ziffer 8 anzurechnen ist;

10. *beschließt ferner*, daß der jeweilige Anteil der Mitgliedstaaten an den veranschlagten sonstigen Einnahmen in Höhe von 9.000 Dollar für den Zeitraum vom 1. Dezember 1995 bis einschließlich 30. Juni 1996 auf ihre Veranlagung nach Ziffer 8 anzurechnen ist;

11. *beschließt*, daß der jeweilige Anteil der Mitgliedstaaten an den nicht verbrauchten Mitteln von 805.000 Dollar brutto (891.000 Dollar netto) für den Zeitraum vom 1. Dezember 1993 bis einschließlich 30. November 1994 gemäß Beschluß 49/413 B der Generalversammlung auf die Veranlagung der Mitgliedstaaten nach Ziffer 8 anzurechnen ist;

12. *bittet* um freiwillige Beiträge für die Beobachtertruppe der Vereinten Nationen für die Truppenentflechtung in Form von Barzahlungen sowie in Form von für den Generalsekretär annehmbaren Dienst- und Sachleistungen, die je nach Bedarf entsprechend dem von der Generalversammlung in ihren Resolutionen 43/230 vom 21. Dezember 1988, 44/192 A vom 21. Dezember 1989 und 45/258 vom 3. Mai 1991 festgelegten Verfahren zu verwalten sind;

13. *beschließt außerdem*, den Untergegenstand "Beobachtertruppe der Vereinten Nationen für die Truppenentflechtung" unter dem Tagesordnungspunkt "Finanzierung der Friedenssicherungstruppen der Vereinten Nationen im Nahen Osten" während ihrer fünfzigsten Tagung weiter zu verfolgen.

76. Plenarsitzung
1. Dezember 1995

50/89. Finanzierung der Interimstruppe der Vereinten Nationen in Libanon

Die Generalversammlung,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs über die Finanzierung der Interimstruppe der Vereinten Nationen in Libanon⁵ und des entsprechenden Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen³,

eingedenk der Resolution 425 (1978) des Sicherheitsrats vom 19. März 1978, mit der der Rat die Interimstruppe der Vereinten Nationen in Libanon eingerichtet hat, sowie der danach verabschiedeten Resolutionen, mit denen der Rat das Mandat der Truppe verlängert hat, zuletzt Resolution 1006 (1995) vom 28. Juli 1995,

unter Hinweis auf ihre Resolution S-8/2 vom 21. April 1978 über die Finanzierung der Truppe und ihre danach verabschiedeten diesbezüglichen Resolutionen und Beschlüsse, zuletzt Resolution 49/226 vom 23. Dezember 1994 und Beschluß 49/483 vom 12. Juli 1995,

erneut erklärend, daß es sich bei den Kosten der Truppe um Ausgaben der Organisation handelt, die gemäß Artikel 17 Absatz 2 der Charta der Vereinten Nationen von den Mitgliedstaaten zu tragen sind,

sowie unter Hinweis auf ihre früheren Beschlüsse dahin gehend, daß zur Deckung der Ausgaben für die Truppe ein anderes Verfahren anzuwenden ist als zur Deckung der Ausgaben des ordentlichen Haushalts der Vereinten Nationen,

unter Berücksichtigung der Tatsache, daß die wirtschaftlich weiter entwickelten Länder zur Leistung verhältnismäßig größerer Beiträge in der Lage sind und daß die wirtschaftlich weniger entwickelten Länder in relativ begrenztem Maße instande sind, zu einem solchen Einsatz beizutragen,

eingedenk der sich aus Resolution 1874 (S-IV) der Generalversammlung vom 27. Juni 1963 ergebenden besonderen Verantwortung der Staaten, die ständige Mitglieder des Sicherheitsrats sind, für die Finanzierung solcher Einsätze,

eingedenk dessen, daß es unerlässlich ist, die Truppe mit den erforderlichen Finanzmitteln auszustatten, damit sie ihren Aufgaben gemäß den entsprechenden Resolutionen des Sicherheitsrats nachkommen kann,

unter Hinweis auf ihre Resolution 34/9 E vom 17. Dezember 1979 und ihre danach verabschiedeten Resolutionen, zuletzt die Resolution 49/226, mit denen sie beschloß, die Bestimmungen der Artikel 5.2 b), 5.2 d), 4.3 und 4.4 der Finanzordnung der Vereinten Nationen einstweilig außer Kraft zu setzen,

darüber besorgt, daß es für den Generalsekretär nach wie vor schwierig ist, den mit der Truppe verbundenen laufenden Zahlungsverpflichtungen nachzukommen, wozu auch die Kostenerstattung an die derzeitigen und früheren truppenstellenden Staaten gehört,

⁴ Siehe Resolution 49/19 B.

⁵ A/50/543.

sowie besorgt darüber, daß die Ausgaberechte auf dem Sonderkonto für die Interimstruppe der Vereinten Nationen in Libanon zur Deckung der Ausgaben der Truppe herangezogen wurden, um den Einnahmefall infolge der Nichtzahlung oder verspäteten Zahlung von Beiträgen durch die Mitgliedstaaten auszugleichen, und somit erschöpft sind,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Stand der Beiträge zu der Interimstruppe der Vereinten Nationen in Libanon per 13. Dezember 1995, namentlich von den noch ausstehenden Beiträgen in Höhe von 216.216.752 US-Dollar, was 9 Prozent der gesamten veranlagten Beiträge von der Aufstellung der Truppe bis zu dem am 31. Januar 1996 endenden Zeitraum entspricht, vermerkt, daß etwa 22 Prozent der Mitgliedstaaten ihre veranlagten Beiträge in voller Höhe entrichtet haben, und fordert alle anderen Mitgliedstaaten, die es betrifft, insbesondere die Mitgliedstaaten mit Beitragsrückständen, nachdrücklich auf, die Entrichtung ihrer noch ausstehenden veranlagten Beiträge sicherzustellen;

2. *gibt ihrer Besorgnis Ausdruck* über die Finanzlage bei den friedensichernden Tätigkeiten, insbesondere was die Kostenerstattung an die truppenstellenden Mitgliedstaaten betrifft und namentlich diejenigen, die ihre veranlagten Beiträge in voller Höhe entrichtet haben und denen infolge der Beitragsrückstände bestimmter Mitgliedstaaten eine zusätzliche Belastung erwächst;

3. *fordert* alle Mitgliedstaaten *nachdrücklich auf*, alles zu tun, um sicherzustellen, daß ihre veranlagten Beiträge für die Truppe umgehend und vollständig entrichtet werden;

4. *schließt* sich den Bemerkungen und Empfehlungen im Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen³ an;

5. *ersucht* den Generalsekretär, alles Erforderliche zu veranlassen, um sicherzustellen, daß die Truppe so effizient und sparsam wie möglich verwaltet wird;

6. *beschließt*, für den Einsatz der Truppe vom 1. August 1995 bis einschließlich 31. Januar 1996 auf dem Sonderkonto für die Interimstruppe der Vereinten Nationen in Libanon den von der Generalversammlung gemäß Ziffer 10 ihrer Resolution 49/226 genehmigten und veranlagten Betrag von 67.407.000 Dollar brutto (65.224.980 Dollar netto) bereitzustellen;

7. *ermächtigt* den Generalsekretär, für den Fall, daß der Sicherheitsrat beschließen sollte, die Truppe über den gemäß seiner Resolution 1006 (1995) genehmigten sechsmonatigen Zeitraum hinaus weiterzuführen, für den Einsatz der Truppe während eines am 1. Februar 1996 beginnenden Zeitraums von bis zu fünf Monaten Verpflichtungen bis zu einem Höchstbetrag von 10.774.800 Dollar brutto (10.489.600 Dollar netto) pro Monat einzugehen, wobei der Betrag von 32.324.400 Dollar brutto (31.468.800 Dollar netto) nach dem in dieser Resolution festgelegten Schema unter den Mitgliedstaaten zu veranlagten ist;

8. *beschließt*, als Ad-hoc-Regelung, den in Ziffer 7 genannten Betrag unter den Mitgliedstaaten entsprechend der

Zusammensetzung der Gruppen zu veranlagten, die in den Ziffern 3 und 4 der Generalversammlungsresolution 43/232 vom 1. März 1989 festgelegt und von der Versammlung in ihren Resolutionen 44/192 B vom 21. Dezember 1989, 45/269 vom 27. August 1991, 46/198 A vom 20. Dezember 1991 und 47/218 A vom 23. Dezember 1992 und in ihrem Beschluß 48/472 A of 23. Dezember 1993 geändert worden ist, und dabei die Beitragstabelle für das Jahr 1996⁴ zu berücksichtigen, vorbehaltlich eines Beschlusses des Sicherheitsrats, das Mandat der Truppe über den 31. Januar 1996 hinaus zu verlängern, und der vom Rat zu beschließenden Mandatszeiträume;

9. *beschließt außerdem*, daß der jeweilige Anteil der Mitgliedstaaten an den veranschlagten nicht aus der Personalabgabe stammenden Einnahmen in Höhe von 4.800 Dollar für den Zeitraum vom 1. Februar bis einschließlich 30. April 1996 auf ihre Veranlagung nach Ziffer 8 anzurechnen ist;

10. *beschließt ferner*, daß im Einklang mit ihrer Resolution 973 (X) vom 15. Dezember 1955 das jeweilige Guthaben der Mitgliedstaaten im Steuerausgleichsfonds aus den veranschlagten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 850.800 Dollar für den Zeitraum vom 1. Februar bis einschließlich 30. April 1996 auf die Veranlagung der Mitgliedstaaten nach Ziffer 8 anzurechnen ist;

11. *bittet* um freiwillige Beiträge für die Truppe in Form von Barzahlungen sowie in Form von für den Generalsekretär annehmbaren Dienst- und Sachleistungen, die je nach Bedarf entsprechend dem von der Generalversammlung in ihren Resolutionen 43/230 vom 21. Dezember 1988, 44/192 A vom 21. Dezember 1989 und 45/258 vom 3. Mai 1991 festgelegten Verfahren zu verwalten sind;

12. *beschließt*, den Unterpunkt "Interimstruppe der Vereinten Nationen in Libanon" unter dem Tagesordnungspunkt "Finanzierung der Friedenstruppen der Vereinten Nationen im Nahen Osten" während ihrer fünfzigsten Tagung weiter zu verfolgen.

95. Plenarsitzung
19. Dezember 1995

50/90. Finanzierung der Mission der Vereinten Nationen in Haiti

Die Generalversammlung,

nach Behandlung der Berichte des Generalsekretärs über die Finanzierung der Mission der Vereinten Nationen in Haiti⁶ und der entsprechenden Berichte des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁷,

unter Hinweis auf die Resolution 1007 (1995) des Sicherheitsrats vom 31. Juli 1995, mit der der Rat das Mandat der Mission um einen zusätzlichen Zeitraum von sieben Monaten bis zum 29. Februar 1996 verlängert hat, dem Zeitpunkt, für den der Ablauf des Mandats erwartet wird, sowie auf alle früheren Resolutionen des Sicherheitsrats über die Mission,

⁶ A/50/363 und Korr.1 und Add.1.

⁷ A/50/488 und Add.1.